

Nr. IV Konferenz der gemeinsamen Minister, Wien, 7. Juni 1909

Anwesende: der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. Reichskriegsminister Freiherr v. Schönauich, der k. u. k. Sektionschef im Ministerium des Äußern Ritter v. Roessler, der k. u. k. Sektionschef im Ministerium des Äußern Ritter v. Weil, der k. u. k. Legationsrat Friedrich Graf Szapáry.

Protokollführer: Vizekonsul de Pottere.

Gegenstand: Beratung über die vom k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium ausgearbeiteten Gesetzentwürfe betreffend die neu zu erlassende Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina, und zwar 1. Landesstatut für Bosnien und die Herzegowina, 2. Gesetz betreffend die Landesangehörigkeit in Bosnien-Herzegowina, 3. Vereinsgesetz für Bosnien und die Herzegowina, 4. Versammlungsgesetz für Bosnien und die Herzegowina, 5. Wahlordnung für den Landtag, 6. Geschäftsordnung für den Landtag, 7. Gesetz über die Bezirksverwaltungsräte.

HHS_{TA.}, PA. I, Karton 638, CdM. VIII/c–12/1, Protokoll III, fol. 257r–273v.

Protokoll über die unter dem Vorsitze des k. u. k. Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern, Freiherrn v. Aehrenthal, am 7. Juni 1909 zu Wien stattgehabte Konferenz der k. u. k. gemeinsamen Minister.

Der **Vorsitzende** leitet die Konferenz mit dem Hinweisse darauf ein, daß nach nunmehr erfolgter Durchführung der Annexion Bosniens und der Herzegowina an die Regelung der Frage der zukünftigen Verwaltung dieser Gebiete durch Erlassung einer Landesverfassung an die beiden Länder geschritten werden könne.

Die von dem Herrn gemeinsamen Finanzminister zu diesem Zwecke ausgearbeiteten Gesetzesprojekte¹ gehen von der leitenden Idee aus, daß Bosnien und die Herzegowina als *corpus separatum* zu behandeln seien, daß sie aber keinen Staat, kein Subjekt von Hoheitsrechten, sondern bloß ein Verwaltungsgebiet bilden. Auf dieser Basis werde auch die Lösung einer Reihe von Detailfragen bedeutend erleichtert.

Um diesen Gedanken, welcher der neuen bosnisch-herzegowinischen Landesverfassung zu Grunde liege, prägnanter hervorzukehren, hätte das k. u. k. Ministerium des Äußern – so bemerkt der Vorsitzende weiters – zu den Entwürfen einige Vorschläge zu machen, die der Würdigung der Konferenz der gemeinsamen Minister unterbreitet werden sollen. In erster Reihe handle es sich hiebei um das Landesstatut, da in diesem so ziemlich alle Fragen prinzipieller Natur festgelegt erscheinen.

¹ *Schreiben Buriáns an Aehrenthal v. 30. 4. 1909 mit den bosnischen Landesverfassungsgesetzen und Schreiben Buriáns an Aehrenthal v. 19. 5. 1909 mit den erläuternden Bemerkungen in HHS_{TA.}, PA. I, CdM. VIII c 12/1, Karton 638, CdM. 337/1909, die Gesetzentwürfe fol. 27r–86v, die erläuternden Bemerkungen fol. 125r–148r.*

Es wird hierauf an die Durchberatung der einzelnen Paragraphe des Landesstatuts geschritten und zunächst an einigen Stellen des Entwurfes (§ 1, Alinea 3, § 35, § 38 Alinea 2, § 39 Alinea 2) eine präzisere Unterscheidung zwischen dem k. u. k. gemeinsamen Ministerium als Kollegium der drei gemeinsamen Minister (vgl. § 1 des Gesetzes vom Jahre 1880) und dem mit der obersten Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministerium (= gegenwärtig das k. u. k. gemeinsame Finanzministerium) durchgeführt.

Der Vorsitzende stellt sodann den § 1 des Landesstatutentwurfes zur Diskussion und bemerkt zu dessen Alinea 5 (Gültigkeit der Verträge für Bosnien und die Herzegowina), daß es wünschenswert wäre, hier jene Verträge, welche die beiden Staaten der Monarchie untereinander abschließen, von denjenigen scharf zu scheiden, welche ^amit ausländischen Staaten abgeschlossen werden^a. Er schlage daher vor, an Stelle der Alinea 5 und 6 des § 1 folgende zwei neue Paragraphe zu setzen:

„§ 1 a. Da Bosnien und die Herzegowina auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, ung. GA. LII ex 1879, zum Vertragszollgebiete der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, so haben alle zwischen den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie in Angelegenheiten des Zolltarifes, der Zollgesetzgebung und Zollverwaltung getroffenen Vereinbarungen auch für Bosnien und die Herzegowina Giltigkeit.

Ferner haben die im Artikel XXIII des Vertrages vom 8. Oktober 1907 betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen^b ungarischen Krone (Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, ung. GA. LIV ex 1907) bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 bzw. die an deren Stelle getretenen Bestimmungen des oberwähnten Vertrages vom 8. Oktober 1907 auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden. Die Durchführung dieser Angelegenheiten für Bosnien und die Herzegowina bleibt dem k. u. k. gemeinsamen Ministerium vorbehalten.

Zum Zwecke der Geltendmachung der besonderen Interessen Bosniens und der Herzegowina sind Vertreter der Verwaltung dieser beiden Länder der im Art. XXII des Vertrages von 8. Oktober 1907 vorgesehenen Zoll- und Handelskonferenz bei Beratung der in den ersten beiden Absätzen dieses Paragraphes bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

§ 1 b. Die Verträge, welche von Sr. Majestät mit auswärtigen Staaten über gemeinsame und über im gemeinsamen Einverständnis zu behandelnde Angelegenheiten abgeschlossen worden sind oder in Hinkunft abgeschlossen sein werden, ebenso wie die sonstigen internationalen Vereinbarungen dieser Art erstrecken sich in ihrer Wirksamkeit auch auf Bosnien und die Herzegowina und haben die

^{a-a} *Korrektur aus* die Monarchie mit ausländischen Staaten kontrahiere.

^b *Korrektur aus* kgl.

darin enthaltenen Bestimmungen auf diese beiden Länder sinngemäße Anwendung zu finden.

Das gleiche gilt für die Verträge, welche von Sr. Majestät mit auswärtigen Staaten über Angelegenheiten, hinsichtlich welcher die beiden Staaten der Monarchie selbständig verfügen, in Hinkunft abgeschlossen sein werden, sowie für sonstige internationale Vereinbarungen dieser Art, insoferne diese Verträge und Vereinbarungen für beide Staaten der Monarchie Giltigkeit haben.

Bei Verhandlungen über die im vorstehenden Absatze erwähnten Verträge und Vereinbarungen sind, insoweit hiebei besondere Interessen Bosniens und der Herzegowina in Betracht kommen, Vertreter der Verwaltung dieser beiden Länder zu hören.“

Der Vorsitzende fügt hinzu, daß durch eine derart alle Eventualitäten ins Auge fassenden Regelung dieser Materie (Ausgleichsfragen und internationale Verträge) allen späteren Mißdeutungen und Weiterungen in wirksamer Weise vorgebeugt würde.

Was hiebei zunächst die Verträge zwischen Österreich und Ungarn (§ 1a) betreffe, komme namentlich die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1879 in Betracht, die hinsichtlich der Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in das Zollgebiet vollständig identische Zollvorschriften voraussetze, wie sie in Österreich und Ungarn bestehen.

Hinsichtlich der indirekten Steuern dagegen erweise sich die einschlägige Bestimmung dieses 79er Gesetzes bereits als reformbedürftig, da der materielle Inhalt des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 nicht den Bestimmungen des Ausgleichsvertrages vom Jahre 1907 entspreche. Andere Bestimmungen, wie beispielsweise über das Veterinärwesen, bedürfen überhaupt einer Regelung für Bosnien und die Herzegowina.

Bezüglich der internationalen Verträge (also ^cder Verträge über pragmatisch gemeinsame, paktiert gemeinsame und autonome Angelegenheiten)^c – § 1b – sei folgendes im Auge zu behalten:

Nach der heutigen Rechtslage gelten im allgemeinen die bestehenden internationalen Verträge und Vereinbarungen über autonome Angelegenheiten nicht für Bosnien und die Herzegowina.

Die über die Giltigkeit autonomer Verträge im ^dneu aufzunehmenden^d § 1b enthaltene Bestimmung ist aus dem Grunde nur auf die in Zukunft abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen über autonome Angelegenheiten beschränkt, weil den fremden Mitkontrahenten gegenüber das Geltungsgebiet der für Österreich und Ungarn abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen unsererseits nicht durch einen unilateralen Willensakt nachträglich auf Bosnien und die Herzegowina erstreckt werden kann.

^{c-c} *Korrektur aus die pragmatischen, die paktiert gemeinsamen und die autonomen Verträge) hingegen.*

^{d-d} *Korrektur aus einzuschiebenden.*

Als selbstverständlich gelte, daß nicht nur die Verträge über pragmatisch gemeinsame und paktiert gemeinsame Angelegenheiten, sondern auch diejenigen über autonome Angelegenheiten, welche in Gemäßheit des § 1b ihre Wirksamkeit auf Bosnien und die Herzegowina erstrecken, niemals der legislativen Behandlung durch den bosnisch-herzegowinischen Landtag unterliegen.^e

Was das zu streichende Alinea 6 des § 1 des Landesstatuts betreffe, so empfehle sich auch hier, einen Unterschied zwischen dem Forum in internen Fragen und jenem in Angelegenheiten der auswärtigen Handelspolitik zu machen. Deshalb enthalten auch die oben angeführten beiden neu vorgeschlagenen Paragraphen getrennte Bestimmungen bezüglich der Zollkonferenz und der Zuziehung von Vertretern Bosniens und der Herzegowina bei der Vorbereitung der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Hiebei ist speziell die Bestimmung des zweiten Absatzes des neuen § 1b dahin zu verstehen, daß bei Vertragsverhandlungen Vertreter der Landesverwaltung über etwaige besondere Interessen und Wünsche Bosniens und der Herzegowina zwar intern zu hören sind, daß aber die Vertretung und Geltendmachung dieser Interessen und Wünsche dem Auslande gegenüber nur jenen Organen obliegen, die schon dormalen zu internationalen Vertragsnegotiationen berufen sind.

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián bemerkt, daß es sein Bestreben war, in den zur Diskussion gestellten Entwurf alle einschlägigen Materien möglichst kurz zusammengefaßt aufzunehmen und für die Behandlung derselben tunlichst einfache Bestimmungen in Vorschlag zu bringen. Rücksichtlich der Verträge mit dem Auslande habe er insbesondere im § 42 des Landesstatutentwurfes ausdrücklich die Nichteinmischung des Landtages festgelegt.

Nach einer kurzen Erläuterung der Vorschläge des Ministers des Äußern erklären die anwesenden gemeinsamen Minister sich mit der Fassung der neu aufzunehmenden Paragraphen einverstanden.

Zu § 37 des Landesstatuts (Gegenzeichnung bei Kundmachungen) bemerkt der Vorsitzende, daß nach dem Wortlaute der Gesetze aus dem Jahre

^e *Gestrichen* ergäbe sich im internationalen Verkehre das Bedürfnis, eine Materie autonomer Natur, welche entweder bereits für Österreich und Ungarn oder für einen der beiden Staaten der Monarchie vertragsmäßige Regelung gefunden hat oder in der Folge etwa nur für Österreich oder für Ungarn allein vertragsmäßiger Regelung zugeführt werden wird, auch für die Beziehungen der annektierten Provinzen zum Auslande auf eine vertragsmäßige Grundlage zu stellen, so wäre für ein solches Arrangement die Form des diplomatischen Notenwechsels zu wählen.

Derselbe modus procedendi käme zu beobachten, wenn etwa, was praktisch zwar kaum zu gewärtigen ist, die Notwendigkeit hervorträte, eine autonome Angelegenheit, die überhaupt nicht den Gegenstand vertragsmäßiger Abmachung, sei es zwischen beiden Staaten der Monarchie oder dem einen oder dem andern von ihnen einerseits und einem fremden Staate andererseits, bildet, im Verhältnisse zwischen Bosnien und der Herzegowina und dem Auslande durch Vereinbarung zu regeln.

1880 zur Verwaltung Bosniens und der Herzegowina das gemeinsame Ministerium berufen sei, und es daher wünschenswert wäre, wenn bei Agenden allgemeinen, prinzipiellen Charakters und bei solchen, bei welchen beide Staaten der Monarchie mitzureden haben sowie schließlich bei allen internationalen Verträgen, die Kundmachungen außer der Unterschrift des gemeinsamen Finanzministers auch noch jene des Ministers des Äußern bzw. des Reichskriegsministers tragen würden.

Der Vorsitzende beantragt sohin, dem § 37 folgende Fassung zu geben:

„§ 37. Die Kundmachung der sanktionierten Gesetze erfolgt im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs unter Berufung auf den Beschluß des Landtages.

Die Gegenzeichnung dieser Gesetze vollzieht in allen Fällen der mit der obersten Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betraute gemeinsame Minister; Gesetze grundsätzlichen Charakters sowie Gesetze über die im § 36, Punkt 2, bezeichneten Angelegenheiten sind auch von dem gemeinsamen Minister des Äußern, jene militärischer Natur überdies noch von dem gemeinsamen Kriegsminister gegenzuzeichnen.“

Der gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burján glaubt, daß die mit diesem Vorschlage intendierte Wahrung des Einflusses aller berufenen Faktoren wohl schon durch den Umstand erreicht werde, daß diese Einflußnahme bereits bei Zustandekommen der bezüglichlichen Geszentwürfe ausgeübt werden könne.

Weiters dürfte es schwer fallen, die Grenze festzustellen, wo eine Frage anfangs, als eine prinzipielle betrachtet werden zu können. Schließlich bleibe es auch immer noch zweifelhaft, wie sich die beiden Regierungen zu diesem Abänderungsantrage stellen werden.

Sektionschef v. Roessler verweist zunächst auf die Bestimmungen der dormalen in Kraft stehenden Gesetze vom Jahre 1879 und 1880, die feststellen, in welchen Fällen die Einflußnahme der beiden Regierungen und in welchen Fällen das Einvernehmen mit den beiden Regierungen bzw. mit den beiden Legislativen erforderlich sei. Dies zu beurteilen, sei nach dem Gesetze vom Jahre 1880 Sache des gemeinsamen Ministeriums, also des Konzertes der drei gemeinsamen Minister.

Schon mit Rücksicht auf diese Konstruktion der Kompetenz empfehle es sich daher, bei Kundmachung der bosnischen Landesgesetze eine mehrfache Gegenzeichnung Platz greifen zu lassen, was ja übrigens seine Analogie in beiden Staaten der Monarchie finde.

Die gemeinsamen Minister nehmen sohin den Abänderungsvorschlag des Ministers des Äußern zu § 37 an, worauf in die Diskussion über den § 39 (Landesrat) des Landesstatuts eingetreten wird.

Der Vorsitzende hegt ernste Bedenken, ob der Landesstatutentwurf den zu kreierenden Landesrat nicht mit allzu weit gehenden Rechten ausgestattet

habe. Die demselben eingeräumte Kompetenz müsse doch als zu weit gehend bezeichnet werden.

Ein Konflikt zwischen dem den Landesrat bestellenden Landtage und der Landesregierung wäre immerhin – und namentlich bei der beschränkten Kompetenz des Landtages in den im § 42 aufgezählten, für Bosnien und die Herzegowina gewiß sehr wichtigen Angelegenheiten – denkbar. Dieser Konflikt müßte sich nur verschärfen, wenn der vom Landtage für die ganze Landtagsperiode gewählte neungliedrige Landesrat in einem solchen Falle geradezu zu jeder der oben erwähnten Angelegenheiten Stellung zu nehmen befugt wäre. Stehe demselben doch nach dem Entwurfe nicht nur das Recht zu, selbst unaufgefordert, Gutachten abzugeben, sondern es werde ihm in dem vorliegenden Projekte auch ein weitgehendes Petitionsrecht eingeräumt.

Ernstlich wäre sohin in Erwägung zu ziehen, ob die Kompetenz des Landesrates nicht nach zwei Richtungen eingeengt zu werden hätte, und zwar sollte einerseits der Landesrat sein jeweiliges Votum erst auf Befragen seitens der Landesregierung und nicht über eigene Initiative abzugeben haben, andererseits sollte der Kreis der Agenden des Landesrates entsprechend eingeschränkt werden.

Der Landesrat möge, kurz gesagt, bloß der berufene Experte für die Vorbringung gewisser Wünsche Bosniens und der Herzegowina sein, nicht mehr.

Der Vorsitzende schlägt hierauf die Streichung mehrerer Stellen des § 39 in folgender Form vor:

„§ 39. Der Landtag wählt aus seiner Mitte für die ganze Landtagsperiode einen neungliedrigen Landesrat, welcher berufen ist, über Befragen durch die Landesregierung letzterer sein Votum abzugeben hinsichtlich jener staatlichen Angelegenheiten, an welchen Bosnien und die Herzegowina beteiligt sind.

Der Landesrat kann im Wege des mit der obersten Leitung der bosnisch-herzegovinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministeriums von den Regierungen der beiden Staaten der Monarchie befragt werden.

Jede Konfession im Landtage wählt die auf sie proportionell entfallende Zahl der Mitglieder des Landesrates.

Der Präsident des Landtages ist zugleich auch Vorsitzender des Landesrates.“

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián legt Gewicht darauf, daß die Kompetenz des Landesrates in dem vorgeschlagenen Umfange aufrecht erhalten bleibe. Er erblicke hierin ein wünschenswertes Sicherheitsventil gegen subversive Bestrebungen. Eine ganze Menge von Dingen seien an und für sich der Einflußnahme seitens des Landtages entzogen; auch könne dieser an den Arbeiten der Delegationen nicht teilnehmen. Den Bewohnern Bosniens und der Herzegowina müsse also für all diese Einschränkungen eine Entschädigung geboten und ihnen das deprimierende Gefühl genommen werden, als wären sie Bürger zweiter Klasse.

Am ungefährlichsten könne dies durch ein Überleiten aller Wünsche und Beschwerden auf das Nebengeleise des zu schaffenden Landesrates geschehen. Der Südslawe sei ein abundanter Vielredner, er wolle, daß man ihn anhöre – auch

wenn seinen Wünschen schließlich nicht Rechnung getragen werden sollte. Schon aus diesem Grunde sei es immer noch empfehlenswerter, die Leute sich im Landesrate ausreden zu lassen, als ihnen die Möglichkeit der Meinungsäußerung zu benehmen. Mundtot dürfe man sie gewiß nicht machen; sonst würde Tür und Tor politischen Erörterungen geöffnet, denen wir vielleicht nicht mehr gewachsen wären.

Was dem Bewohner Bosniens und der Herzegowina schon heute am Herzen liege, das werde er schließlich doch an die Öffentlichkeit bringen – nur in vehemente- rer Form. Dem Minister sei aber ein in legalen Grenzen vorgebrachtes Votum des Landesrates lieber, als giftige Preßartikel, auf die kein Einfluß genommen werden könne. Es stünde immer frei, das Votum zu berücksichtigen oder nicht; unterdrückte Unzufriedenheit hingegen werde die Gemüter in- und außerhalb Bosniens nur aufregen und verbittern.

Auch wäre es gewiß ganz verfehlt und würde nur zu mißlichen Situationen führen, wenn alle hier in Frage kommenden Wünsche und Beschwerden stets mit der stereotypen Antwort abgetan werden müßten: sie gehörten nicht in die Kompetenz des Landtages. Im Landesrate könnten diese Fragen viel ungefährlicher behandelt und auch leichter von einer Diskussion im Landtage ausgeschlossen werden. Allerdings würden Voten des Landesrates nicht im Korrespondenzwege erledigt, sondern im Landtage beantwortet werden. Gegebenenfalls würde man eben gar keine Antwort erteilen.

Reichskriegsminister Freiherr v. Schönau erachtet die Gewährung des Rechtes an den Landesrat, Initiativanträge stellen zu können, insofern für bedenklich, als bei einem konstanten Unbeantwortetlassen derselben die Unzufriedenheit der Bevölkerung nur wachsen könne. Es sei schlimmer, den Leuten das Recht auf eine Tribüne zu gewähren und die dort vorgebrachten Wünsche dann unberücksichtigt zu lassen.

Der Vorsitzende schließt die Diskussion über den § 39 mit dem Bemerkung, daß sich die Konferenz der gemeinsamen Minister die endgiltige Stellungnahme zu diesem Paragraphen bis zur Anhörung der beiden Regierungen im Gegenstande vorbehalten könne.

Zu § 42 des Statutsentwurfes schlägt der Vorsitzende die Vereinigung der Punkte 1 und 5 vor, damit derart alle auf Grund der 1867er Gesetze gemeinsamen Angelegenheiten in einen Punkt zusammengefaßt werden.

Der Vorschlag wird angenommen und bleiben, nach § 42 von der Einflußnahme seitens des bosnisch-herzegowinischen Landtages folgende drei Gruppen von Agenden ausgenommen:

1. alle Angelegenheiten, die im Jahre 1867 für gemeinsam erklärt worden sind;
2. alle Angelegenheiten des Ausgleichsvertrages, insofern sie auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung finden;
3. alle Angelegenheiten, welche durch die Gesetze der Jahre 1879–1880 geregelt sind.

Es wird weiters in die Besprechung des § 43 eingegangen (Agenden, welche in die Kompetenz des Landtages fallen).

Der Vorsitzende bemerkt zu Punkt 4 (Strafjustiz), daß mit der Überlassung der Regelung dieses bedeutsamen Verwaltungsgebietes an den Landtag diesem ein höchwichtiges Recht eingeräumt werde, das z. B. nicht einmal den Landtagen von Böhmen oder Galizien zukomme.

Bei Punkt 8 (Handels- und Wechselrecht) wird beschlossen, der Gesetzgebung über Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften besonders Erwähnung zu tun.

Zu Punkt 19 (landwirtschaftliche Meliorationen) werden noch alle veterinärpolizeilichen Angelegenheiten aufgenommen.

Bei Punkt 22 (Post- und Telegrafwesen), zu dem noch das Telefonwesen hinzugefügt werden soll, bemerkt Reichskriegsminister Freiherr v. Schönauich, daß er wünschen müsse, diesen Punkt der Einflußnahme seitens des Landtages entzogen zu sehen. Die gegenwärtig in Bosnien und der Herzegowina waltende Militärpost habe sich erst während der letzten Krise wieder glänzend bewährt, und liege kein zwingender Grund vor, diese höchwichtige Institution in Hände zu legen, auf die man sich vielleicht nicht ganz verlassen könne.

Der gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burján hebt hervor, daß die bosnische Militärpost doch bloß eine provisorische Einrichtung sei. In dem Momente, wo eine Neuregelung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung ins Auge gefaßt werde, sei es unhaltbar, gerade nur die Post aus der Zivilverwaltung auszuschalten. Hinsichtlich eines tadellosen Funktionierens der Zivilpost in Kriegs- und Friedenszeiten glaube der Minister alle Garantien bieten zu können und müsse bitten, der Zivilverwaltung, auf die sich die Landesregierung in allen Fragen durchaus verlassen könne, auch auf dem Gebiete des Postwesens volles Vertrauen entgegenzubringen.

Schon aus budgetären Gründen müsse die bosnische Regierung auf ihrem Standpunkte verharren, den sie in der über diese Frage mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium seit längerer Zeit schwebenden Korrespondenz eingenommen habe, und der auf die schleunigste Übernahme der Post in die Zivilverwaltung gerichtet sei. Die zukünftigen Einnahmen aus dem Postregale, insbesondere aber aus der Postsparkassa, bilden eine der wenigen neuen finanziellen Quellen, die sich der Regierung noch eröffnen könnten. Auch sei die Übernahme der Post schon aus Rücksichten des modernen Wirtschaftslebens und des Verkehrs dringend erwünscht. Die Zahl der Postämter müsse vermehrt werden. Dies dürfe jedoch nicht durch den Anschluß einer Ziviluralpost an die bestehende Militärpost versucht werden, da ein Dualismus auf diesem Verwaltungsgebiete mit den vererblichsten Nachteilen verbunden wäre.

Aus all diesen Gründen müsse der Minister ganz entschieden auf seinem Petite beharren, das Post-, Telegraf- und Telefonwesen der Kompetenz des Landtages nicht zu entziehen. Hiebei wäre die Landesregierung gerne geneigt, alle ge-

genwärtigen Angestellten der Militärpost, die sich so bewährt hätten, in die Zivilverwaltung hinüberzunehmen.

Reichskriegsminister Freiherr v. Schönauich betont neuerlich, daß er ernste Bedenken hege, die Post heimischen Beamten anzuvertrauen. Den finanziellen Erwägungen könne derart Rechnung getragen werden, daß die Militärverwaltung auf die Einnahmen aus der Post verzichte. Der Minister befürchte, daß die Belassung des Postwesens unter den Punkten des § 43 des Landesstatuts das ständige Verlangen des Landtages nach sofortiger Übergabe der Militärpost in die Zivilverwaltung zur Folge haben werde.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß – nach menschlicher Voraussicht – in den allernächsten Jahren wohl mit der Möglichkeit ernster Umwälzungen in der Türkei gerechnet werden müsse, was den Standpunkt der Kriegsverwaltung in der Postfrage begreiflich erscheinen lasse. Andererseits sei nicht zu leugnen, daß das Ausscheiden des Postwesens aus dem § 43 des Landesstatuts als eine böse Lücke im Entwurfe empfunden würde und die Militärpost dann wohl erst recht in die Diskussion einbezogen würde.

Der Minister des Äußern regt daher an, die Bestimmung, das Post-, Telegraf- und Telefonwesen unterstehe der Kompetenz des Landtages in dem Landesstatutentwurfe zwar zu belassen, die Militärpost aber für einige Zeit noch nicht abzulösen. Die Entscheidung, wann hiezu der Zeitpunkt gekommen sei, möge dem übereinstimmenden Beschlusse der drei gemeinsamen Minister vorbehalten bleiben.

Dieser Vorschlag wird angenommen und hiemit die Beratung über das Landesstatut beendet.

Auf die Besprechung des Entwurfes betreffend die Regelung der Landesangehörigkeit übergehend, betont der Vorsitzende im allgemeinen, daß das Gesetzesprojekt dem obersten Grundsätze Rechnung trage, wonach Bosnien und die Herzegowina kein Staat sind. Die Vorlage statuiere nur eine Landesangehörigkeit (gewissermaßen: Zuständigkeit) und diese schaffe neben der österreichischen und der ungarischen Staatsangehörigkeit keine dritte Staatsangehörigkeit.

Um dem Umstande Rechnung zu tragen, daß nicht allein die k. u. k. Konsularämter Aufenthaltsscheine (Matrikelscheine) ausstellen können, und daß eine österreichisch-ungarische Konsulgemeinde nur in Konstantinopel konstituiert ist, wird sodann über Anregung des Sektionschefs v. Weil, das letzte Alinea des § 15 des Gesetzentwurfes betreffend die Regelung der Landesangehörigkeit in folgender Form amendiert:

„Die Abwesenheit gilt als unterbrochen, wenn der Betreffende die Aufrechterhaltung seiner Landesangehörigkeit bei der zuständigen Behörde anmeldet oder sich einen neuen, auf seinen Namen lautenden Paß oder Aufenthaltsschein (Matrikelschein) von einer österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde verschafft oder sich in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde eintragen läßt.“

Hierauf werden noch in den §§ 7, 14 und 15 des Gesetzes betreffend die Landesangehörigkeit sowie in den §§ 8, 16 und 24 des Vereinsgesetzes einige stilistische Richtigstellungen vorgenommen.

Der **Vorsitzende** schließt die Konferenz mit der Erklärung, daß er den heute festgesetzten Text der Gesetzesprojekte – bis auf die offen gelassene Entscheidung über den Landesrat – als einhelligen Beschluß des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums den beiden Regierungen mit der Bitte übersenden werde, zu den Entwürfen auch ihrerseits schleunigst Stellung zu nehmen, damit eine gemeinsame Ministerkonferenz ungesäumt zusammentrete und die Gesetzentwürfe noch vor Ende Juni Sr. Majestät zur Sanktion vorgelegt werden mögen. Dies sei erwünscht, damit die Vorbereitungen zu den Wahlen noch im Laufe des Sommers getroffen werden können.²

Die gemeinsame Regierung hätte auf diese Weise die im Herbst v. J. übernommene Pflicht, Bosnien eine Konstitution zu geben, vollauf erfüllt und könne ruhig vor die Delegationen treten, auch wenn Annexionsgesetz und Ententeprotokoll von den Parlamenten noch nicht bewilligt sein sollten.

Aehrenthal

Nr. V Konferenz der gemeinsamen Minister, Wien,

6. September 1909

Anwesende: der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. Reichskriegsminister Freiherr v. Schönauich, der k. u. k. Sektionschef im Ministerium des Äußern Ritter v. Roessler, der k. u. k. Generalkonsul im Ministerium des Äußern Franz Peter.

Protokollführer: Konsul de Pottere.

Gegenstand: Beratung über die Abänderungsanträge, welche die k. k. und die kgl. ung. Regierung zu den Gesetzentwürfen betreffend die neu zu erlassende Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina gestellt haben.

HHSrA., PA. I, Karton 638, CdM. VIII/c–12/1, Protokoll IV, fol. 275r–325r.

Protokoll über die unter dem Vorsitze des k. u. k. Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Aehrenthal am 6. September 1909, vormittags und nachmittags, zu Wien stattgehabte Konferenz der k. u. k. gemeinsamen Minister.

² *Schreiben (K.) Aehrenthals an beiden Ministerpräsidenten v. 16. 6. 1909 über die von den gemeinsamen Ministern an dem Entwurf Buriáns vorgenommenen Änderungen in ebd., fol. 377r–379v, 384r–385r. Am 6. 9. 1909 kam es zu einer weiteren Konferenz der gemeinsamen Minister, Ergänzendes Protokoll anderer Provenienz V dieses Bandes.*